



**Richtlinien**  
**zur Bestellung und Vergütung von nebenberuflichen Lehrpersonen an der**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**  
**vom 28. Juli 2020**

Aufgrund von Nr. 2.4.2 Satz 2 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. - LHVV) vom 09.03.2020 erlässt die Hochschule Landshut folgende Richtlinien zur Bestellung und Vergütung von nebenberuflichen Lehrpersonen:

**1. Allgemeines**

Zur Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule können gemäß Art. 31 BayHSchPG Lehrbeauftragte bestellt werden.

**2. Bestellung und Vergütung für Lehrbeauftragte**

a.) Voraussetzung für die Bestellung als Lehrbeauftragte sind gemäß Nr. 2.2.1 LLHVV i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 4 und Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird, und eine mindestens dreijährige berufliche Praxis. Die Bestellung darf höchstens neun Semesterwochenstunden umfassen. Lehrbeauftragte können nur bestellt werden, wenn sie das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; hiervon kann der/die Präsident/in in Ausnahmefällen auf der Basis eines begründeten Antrags des Dekans/der Dekanin und einer positiven Evaluierung der Lehrveranstaltung Abweichungen zulassen.

b.) Die Einzelstundenvergütung für Lehrbeauftragte beträgt:

- im Regelfall **40,00 €**
- in durch die Fakultät begründeten Ausnahmefällen, in der Regel maximal jedoch in 30 v. H. der seitens der jeweiligen Fakultät über Lehraufträge abgedeckten Lehrveranstaltungsstunden (SWS), **55,00 €** sofern

1. der Inhalt der Lehrveranstaltung,
2. die erforderliche Vor- und Nachbereitung,
3. der Umfang und die Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen  
oder
4. die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung dies erfordern  
oder
5. in Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

c.) Sollen Personen als Lehrbeauftragte bestellt werden, die an der Hochschule noch nicht als nebenberufliche Lehrpersonen bestellt worden waren, darf die Bestellung erst dann erfolgen, wenn Nachweise der o. g. Bestellungs Voraussetzungen, ein Lebenslauf mit Angaben über berufliche Tätigkeiten und ein Führungszeugnis (nicht älter als ein Jahr zum jeweiligen Semesterbeginn) vorgelegt wurden.

### **3. Vergütung für in Ruhestand getretene Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen**

Für in Ruhestand getretene Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und -professorinnen gelten die o.g. Vergütungssätze entsprechend; sie können nur bestellt werden, wenn sie das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hiervon kann der/die Präsident/in in Ausnahmefällen auf der Basis eines begründeten Antrags des Dekans/der Dekanin und einer positiven Evaluierung der Lehrveranstaltung Abweichungen zulassen.

### **4. Aufwandsentschädigung**

a.) Wird eine schriftliche, zu korrigierende Prüfung mit mehr als 70 Prüflingen abgehalten, so wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,00 bezahlt.

b.) Findet die Veranstaltung trotz Vorbereitung insgesamt nicht statt, so wird auf Antrag des Dozenten bei erstmaliger Vorbereitung i. H. v. 50,00 €, bei wiederholter Vorbereitung i. H. v. 25,00 € eine Aufwandsentschädigung für die Vorbereitung des Lehrauftrages gewährt.

c.) Angefallene Reisekosten werden grundsätzlich mit 0,25 €/km max. bis 100 km vergütet. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Vergütung für eine längere Wegstrecke möglich; hierüber entscheidet der Präsident. Maßgebend ist die Entfernung zwischen dem Wohnort bzw. üblichen Dienstort des Dozenten und der Hochschule Landshut; es gilt die kürzere der beiden Strecken.

### **5. Abrechnung und Verfahren**

a.) Die semesterweise Abrechnung ist über den Dekan/die Dekanin der Fakultät, der/die die sachliche Richtigkeit prüft und ggf. bestätigt, an das zuständige Haushaltsreferat der Hochschulverwaltung einzureichen. Die Abrechnung hat den genauen Namen der Veranstaltung, die Anzahl der

TeilnehmerInnen / HörerInnen, die Anzahl der PrüfungsteilnehmerInnen, die taggenauen Termine samt jeweiliger Dauer und die Angaben zu den notwendigen Reisen zu bezeichnen.

b.) Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Lehrveranstaltungen abgehalten werden, ist im Rahmen des Bestellungsumfangs auch die Zeit

- bis maximal 2 Zeitstunden der Anwesenheit als Prüfer/in in der schriftlichen oder mündlichen Prüfung,  
- bis maximal 5 Zeitstunden der Anwesenheit als Prüfer/in in einer zusätzlichen mündlichen Prüfung vergütungsfähig.

c.) Abschlagszahlungen werden nicht geleistet. Mit der Vergütung sind auch sämtliche eventuell anfallenden Nebenleistungen abgegolten.

## **6. Sonstiges**

a.) Im Krankheitsfall besteht kein Anspruch auf Zahlung der Vergütung.

b.) Bei einer Hörerzahl unter sechs kann der Lehrauftrag widerrufen werden. Die Fakultät unterrichtet den Präsidenten/ die Präsidentin und äußert sich zur Frage eines möglichen Widerrufs der Bestellung bei zu geringer Hörerzahl.

c.) Die Bestellung zur nebenberuflichen Lehrperson kann im Übrigen jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

d.) Bei ausländischen Gastdozenten erfolgen Regelungen im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung; insofern finden die Richtlinien keine Anwendung.

## **7. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.10.2020, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 15.11.2016 außer Kraft.